

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 17

Mittwoch, den 20. August 2014

Nummer 8

**In wenigen Tagen ist es soweit -
in dem kleinen Ort Krombach im Südeichsfeld
findet vom 22.08. - 25.08.2014 die Burschenkirmes statt.**

Traditionell wird an diesem Wochenende das Patronatsfest der Gemeindekirche St. Bartholomäus gefeiert. Pünktlich zu diesem Anlass wird voraussichtlich die neue Straße zwischen Bernterode und Krombach fertiggestellt. An allen Tagen ist für das leibliche Wohl gesorgt, unter anderem natürlich mit dem namensgleichen Krombacher Bier. Die ganze Gemeinde freut sich auf eine schöne Kirmesfeier und Gäste von nah und fern.

Seid herzlich willkommen!

**Die Platzmeister David Kitsche und
Lucas Jakob**

Programmablauf:

22.08.14, Freitag:

20:00 Uhr Kirmesantrinken

23.08.14, Samstag:

21:00 Uhr Tanz mit der Band „Excite“

24.08.14, Sonntag:

Festhochamt, anschließend
Frühschoppen
mit den „Westerwald-
Musikanten“

15.00 Uhr Kindertanz mit
anschließender Rasur der
Neulinge

21.00 Uhr Tanz mit der Band „Line Five“

25.08.14, Montag:

Hochamt mit anschl.
Frühschoppen



VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
 e-mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-0
 Fax: 036082/44133
 e-mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde (03 60 82) 4 41-25
 Standesamt 4 41-30
 und den Vorsitzenden 4 41-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale	4 41- 0
Hauptamt	4 41 13
Bauamt	4 41 27
Steueramt	4 41 28
Ordnungsamt	4 41 30

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe:

Mittwoch, 10.09.2014

Erscheinungstag:

Mittwoch, 17.09.2014

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:
 LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Telefon-Nr.: 03677/2050-0
 Telefax: 03677/2050-21
 E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

___ oder an die

Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/44113
 Fax: 036082/44133
 E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Titel**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.07.2014 genehmigte Friedhofssatzung der Gemeinde Kella wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.08.14

Rippel
Vorsitzender

Friedhofssatzung der Gemeinde Kella

Die Gemeinde Kella erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Kella:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Kella gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

- Friedhof (Am Hopfenberg)

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kella waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verpflichtung zur Grabpflege für die Ruhezeit übernommen wird.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätte Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätte einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 71e Thür VwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten

sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer den Zugang zum Friedhof verwehren. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e Thür VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen

und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.

(4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattung ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen in Reihengrabstätten laut § 13 Abs. 1 beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnengrabstätten laut § 14 Abs. 1 beträgt 30 Jahre.

(3) Die Ruhezeiten in Sonderfällen laut § 13 Abs. 3 ergibt sich aus der Satzung. Die Mindestruhezeit in einem solchen Sonderfall beträgt für die Urne 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Urnereihengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstor-

benen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab. Selbiges gilt für Urnereihengrabstätten.

(4) Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendetem 5. Lebensjahr zu bestatten. Selbiges gilt für Urnereihengrabstätten.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Bestattungen

(1) Folgende Anonyme Bestattungen sind zulässig:

- a) Urnenbeisetzungen mit der Asche von Fehlgeborenen Leibesfrüchten
- b) Erdbestattungen für Fehlgeborene Leibesfrüchte

(2) Die anonymen Bestattungen nach den Abs. 1 a) und b) erfolgen auf einem separaten Grabfeld.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Grabmale

(1) Auf den Grabstätten können wahlweise stehende Grabmale oder liegende Grabmale errichtet werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.

(4) Für die Grabstätten sind auch im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassungen folgende Maße einzuhalten:

Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr:	0,85 m x 1,85 m
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr:	0,60 m x 1,20 m
Urnereihengrabstätten:	0,60 m x 1,20 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr:
 1. stehende Grabmale:
 - Höhe 0,60 bis max.0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale:
 - Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,08 m;
- b) Auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr:
 1. stehende Grabmale:
 - Höhe bis max.1,20 m; Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale:
 - Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m;

(3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale:
Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m,
Mindeststärke 0,12 m;
2. liegende Grabmale:
Höhe max. 0,50 m, Breite max. 0,50 m,
Mindeststärke 0,08 m;

(4) Sofern durch abweichende Formate der Grabmale das Erscheinungsbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist vor Errichtung der Grabmale bei der Gemeinde zu beantragen.

(5) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Gemeinde bestimmt.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Ver-

antwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Gemeinde entfernt. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit und die Entfernung der Grabmale wird durch öffentliche Bekanntmachung zwei Monate vorher hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen Entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nicht der für die Grabstätte Verantwortliche, bis zum Tag der Beräumung einen Eigentumsvorbehalt für das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen schriftlich der Gemeinde mitgeteilt hat.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauern in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Person beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25**Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 26****Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27**Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften**§ 28****Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,

5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 u. 17),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert (§ 18),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 u. 24),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 7),
 - k) Grabstätten entgegen dem § 24 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.04.2011 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kella, den 06.08.2014

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.07.2014 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kella wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.08.2014

Rippel
Vorsitzender

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Kella**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000

(GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kella vom 06.08.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kella in der Sitzung vom 25.06.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kella vom 06.08.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. gegebenenfalls der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung eines Verstorbenen: | 30,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne: | 30,00 € |
- (2) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 a und Abs. 2.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr in einem Reihengrab: | 280,00 € |
| b) Bei der Bestattung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr in einem Reihengrab: | 135,00 € |

(2) Für das Ausheben und Schließen von Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte: | 80,00 € |
| b) in ein vorhandenes Reihengrab gemäß | |

§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung der Gemeinde Kella: 80,00 €

(3) Bei anonymen Bestattungen von nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten gemäß § 15 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kella, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, wird für das Ausheben und Schließen des Grabes eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: | 300,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr: | 400,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben:

350,00 €

(3) Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Kella wohnhaft ist

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr: | 400,00 € |
| b) Reihengrab ab dem 5. Lebensjahr: | 500,00 € |
| c) Urnenreihengrab: | 450,00 € |

(4) Die Regelung des Abs. 3 ist unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Kella hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Kella in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Reihen- und Urnenreihengrabstätte eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr werden nach Ablauf der Ruhezeit

folgende Gebühr erhoben: 100,00 €

(2) Für die Räumung einer Grabstätte eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr werden nach Ablauf der Ruhezeit

50,00 €

§ 10

Gebühren für Umbettung

Wird eine Umbettungen vom Bauhof der Gemeinde Kella im Auftrag der Friedhofsverwaltung gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kella durchgeführt so werden die Kosten für die Umbettung auf Grundlage der Kalkulation der Stundenverrechnungssätze des Bauhof Kella in der jeweils gültigen Fassung berechnet und erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.09.2012 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kella, den 06.08.2014

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.07.2014 genehmigte Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.08.2014

Rippel
Vorsitzender

Benutzersatzung

für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfeld

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) erlässt die Gemeinde Wiesenfeld folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter.
- (3) Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten Einrichtungen überlassen werden:
- Saal
 - Gastraum

§ 2

Zuständigkeiten

Anträge auf Überlassung der Räume sind formlos an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu richten. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminabsprache getroffen.
- (3) Mit der Vergabe erkennt der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzersatzung und der Gebührensatzung zur Benutzersatzung an.
- (4) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er aus einem solchen Grunde zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr, ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.
- (5) Ein Rücktritt vom Antrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 8 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Einrichtungen besonders schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtung in einem ordentlichen Zustand. Bis 12.00 Uhr des Folgetages sind die Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Die Übernahme des Inventars kann nur gegen Anerkennung des vorgelegten Inventarverzeichnisses erfolgen. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind durch den Benutzer zum jeweiligen Selbstkostenpreis zu ersetzen. Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind deren Einrichtungsgegenstände in bewegliches Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.

(4) Für Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Antragsteller. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sind sofort dem Bürgermeister anzuzeigen.

(5) Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für die Einrichtungen zuständigen Beauftragten zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.

§ 5

Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Für die Einrichtungen werden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über Nutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Es handelt sich um eine öffentlich rechtliche Gebühr im Sinne des § 12 ThürKAG in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzersatzung entstehen.

§ 7

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden. Das Thüringer Nichtraucherchutzgesetz vom 20.12.2007 ist zu beachten.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung vom 04.05.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.06.2006 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wiesenfeld, den 06.08.2014

Hackethal
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.07.2014 genehmigte Gebührensatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.08.2014

Rippel
Vorsitzender

Gebührensatzung über Benutzungsgebühren

zur Benutzersatzung vom 06.08.2014 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfeld

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Wiesenfeld folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für satzungsmäßige Zwecke kostenlos überlassen.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Der Veranstalter oder Benutzer ist grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.

§ 4

Gebührenpflichtige Benutzung

- | | |
|---|-------------------------------------|
| (1) Benutzungsgebühren Gastraum
inkl. Küche, Theke, WC
+ Betriebskosten | 75,00 €/Tag |
| (2) Benutzungsgebühren Saal mit Gastraum
inkl. Küche, Theke, WC
+ Betriebskosten | 200,00 €/Tag |
| (3) Benutzungsgebühren Saal ohne Gastraum
inkl. Küche, Theke, WC
+ Betriebskosten | 150,00 €/Tag |
| (3) Benutzungsgebühren für Trauerfeiern
Saal u. Gastraum | 50 % der Gebühr
nach Abs. 1 u. 2 |
| (4) Für die Endreinigung werden pauschal folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Gastraum | 15,00 € |
| b) Saal | 25,00 € |

(5) Sondervereinbarungen können abweichend von o.g. Festlegungen getroffen werden und bedürfen grundsätzlich der Schriftform vor der Nutzung.

§ 5

Erstattungen und Ersatzleistungen

Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Ausleihen von Gegenständen

Das Ausleihen von Stühlen und Tischen kann gestattet werden. Die Ausleihgebühr beträgt

für Stühle	0,50 €/Tag
für Tische	2,00 €/Tag

Bei der Gestattung haben die Veranstaltungen den Vorrang.

§ 7

Gebührensatzung

Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungspflicht berechnet.

§ 8

Betriebskosten

Die Betriebskosten werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet. Abweichend hiervon können Sondervereinbarungen getroffen werden. Dies bedarf der Schriftform.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Festsetzung durch Gebührenbescheid fällig.

§ 10

Besondere Pflichten des Benutzers

Die erteilte Benutzererlaubnis befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen, z.B. Schankerlaubnis, Tanzgenehmigung, Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA usw.

Die Zahlung der Benutzergebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.06.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.06.2006 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wiesenfeld, den 06.08.2014

Hackethal
Bürgermeister

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Sprechzeiten Schimberg

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Schimberg	Ronald Leonhardt	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Ortsteilbürgermeister Sprechzeiten		
OT Ershausen	Gregor Worell	Montag 18.30 - 19.30 Uhr
OT Martinfeld	Gerhard Stitz	Mittwoch 19.00 - 20.00 Uhr
OT Rüstungen	Marco Waldmann	Dienstag 19.00 - 20.00 Uhr
OT Wilbich	Bernd Schuchhardt	Montag 18.00 - 19.00 Uhr

Informationen an die Einwohner der Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Die Thüringer Energie AG beabsichtigt im Zeitraum ab Mitte August bis Ende September 2014 im Ortsteil Ershausen Mittel- und Niederspannungskabel zu erneuern. Die Kabelverlegung erfolgt im Tiefbau.

Betroffene Straßenabschnitte sind die „Rodelbahn“ entlang der Verkaufsstelle. Nach der Querung der „Provinzialstraße“ erfolgt die Verlegung in Richtung „Teichgarten“ bis hin zur Straße „Am Wasser“.

Überwiegend soll die Verlegung der Kabel im Bürgersteigbereich durchgeführt werden. Im Teichgarten wird im Spülbohrverfahren gearbeitet.

Die bauausführende Firma wird im jeweiligen Abschnitt die Hausbewohner informieren, wenn vor ihrem Grundstück gearbeitet wird, damit eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücken gewährleistet wird.

Die Gemeinde Schimberg bittet schon jetzt um Verständnis, wenn es während der Bauausführung zu Beeinträchtigungen kommen sollte. Bei weiteren Fragen können Sie das Bauamt der VG „Ershausen/Geismar“ unter der Rufnummer 441-27 kontaktieren.

Des weiteren soll im Ortsteil Ershausen die „Essbergstraße“ grundhaft ausgebaut werden. Dazu hat es im Vorfeld bereits eine Anliegerversammlung gegeben. Hier hat sich der Baubeginn nach hinten verschoben. Offizieller Baubeginn ist jetzt der 25.08.2014.

Im Auftrag
Jakob Bauamt VG

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März (für 2015 bis Oktober 2014) folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab 01.08.2014 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des WehrRÄndG 2011 in Kraft getreten sind. Die Frist zur Abgabe des Widerspruchs endet dieses Jahr am 30.09.2014.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

**VG „Ershausen/Geismar“
Einwohnermeldeamt
Kreisstraße 4
37308 Schimberg**

oder unter o.g. Anschrift zur Niederschrift einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Schimberg, den 06.08.2014
**VG „Ershausen/Geismar“
-Einwohnermeldeamt-**

Widerspruch

zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung nach § 58c Soldatengesetz

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Die Meldebehörden übermitteln jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz, widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten (nach § 58c Soldatengesetz) an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

06.08.2014

.....
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

.....
Bearbeitet (Datum, Unterschrift)

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Gemäß § 32 Thüringer Meldegesetz in der zur Zeit gültigen Fassung kann jedermann eine Auskunfts- und Übermittlungssperre beantragen (siehe Anlage).

Diese kann beim Einwohnermeldeamt unter folgender Anschrift beantragt werden.

**VG „Ershausen/Geismar“
Einwohnermeldeamt
Kreisstr. 4
37308 Schimberg**

Schimberg, den 06.08.2014

Antrag auf Sperrvermerke

(Übermittlungssperren)

Name:

.....

Vorname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Anschrift:

.....

.....

Gemäß wünsche ich

- keine Veröffentlichung bei Alters- und Ehejubiläum und keine Weitergabe an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung (Name, Anschrift, Alters-/Ehejubiläum)
- keine Veröffentlichung meiner Daten (Name, Anschrift) in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken
- keine Nutzung oder Weitergabe von Daten an Parteien und Trägern von Wahlvorschlägen

Zusätzlich wünsche ich

- keine Erteilung von Melderegisterauskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gemäß § 32a Abs. 2 des Meldegesetzes.
- keine Datenübermittlung an die öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden (gemäß § 30 Meldegesetz). Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder die nicht derselben oder keiner öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaft angehören.

Hinweis:

Sofern Ihre Daten gemäß § 30 Meldegesetz an die öffentl. rechtl. Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

06.08.2014

.....
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

.....
Bearbeitet (Datum, Unterschrift)

Nichtamtlicher Teil

Aus der Region

Abschlussfeier der Regelschule Ershausen

Nach 10 Schuljahren konnten 26 Absolventen der Regelschule Ershausen am Samstag, dem 12.07.2014, im Kulturhaus Geismar ihre Zeugnisse zum Realschulabschluss aus den Händen ihres Schulleiters Christian Hesse entgegennehmen. Herzliche Glückwünsche kamen auch von den Klassenleiterinnen Angelika Reinhardt und Gabriele Herzberg, und anschließend von den Eltern, Geschwistern, Großeltern, Freunden und allen Lehrern.



Bezogen auf das von den Schülern für den letzten Schultag gewählte Thema „Die Götter verlassen den Olymp“, ging der Schulleiter in seiner Abschlussrede auf einige der Götter aus der griechischen Sagenwelt und ihre Vorbildwirkung ein. Er betonte jedoch auch, dass nicht alle Götter bzw. deren Handeln als Vorbild dienen sollen.

Viele Schüler waren in den letzten Wochen über sich hinaus gewachsen, so dass sie auf das Erreichte stolz sein können und sich „göttlich“ fühlen dürfen.

Die bald beginnende Lehre bzw. die weiterführenden Schulen werden sie aber sicher auf den Boden der Tatsachen zurückführen.

Stellvertretend für alle Eltern, die die Schule und die Klassen in der Vergangenheit unterstützten, bedankten sich der Schulleiter und die Klassenleiterinnen bei den Elternsprecherinnen jeder Klasse mit einem Blumenstrauß.

Besonders aktive und erfolgreiche Absolventen wurden anschließend von der Vorsitzenden des Fördervereins der Regelschule, Karolin Roth, mit einem Büchergutschein geehrt.



Die Klassensprecher Annika Mock und Julian Tröstrum bedankten sich bei den Lehrern und Eltern für ihre Bemühungen in all den Jahren, dass alle Schüler den Realschulabschluss erreich-

ten. Sie verglichen die Schule mit einem großen, starken Baum, der in der Lage ist, gute Früchte und „Früchtchen“ hervorzubringen und dass es zahlreicher, fleißiger Helfer bedarf, eine gute Ernte sicher einzubringen.

Feierlich umrahmt wurde die Veranstaltung vom Chor der Schule unter Leitung von Herrn Wolfram Schulz, Gedichtrezitationen und zwei Solistinnen.



Für den guten Ton, auch während des gemütlichen Teils, der sich an die Feier anschloss, sorgte Frank Achim Fromm aus Heiligenstadt.

Um das leibliche Wohl kümmerte sich das Team des Kulturhauses um Norbert Wohlfeld, welches gemeinsam mit der Gärtnerei Müller den Saal festlich gestaltet hatte.



Positiv sind auch die Aussichten für das nächste Jahr, denn alle Schüler der 9. Klasse der Regelschule Ershausen erreichten mindestens den Hauptschulabschluss.

Wildnis statt Uni:

Umweltpraktikanten starten im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal



Aus dem Hörsaal in die Natur: Elisabeth Spitzer aus Heiligenstadt und Thomas Hüttel aus Chemnitz sind die neuen Commerzbank-Umweltpraktikanten im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. „Für den Bereich Umwelt interessiere ich mich schon seit längerer Zeit“, sagt die 30-jährige Elisabeth Spitzer, die in Göttingen bereits ein Geographie-Studium absolviert hat und derzeit an ihre Dissertation arbeitet. Als Bundesfreiwillige hat sie den Naturpark bereits kennengelernt und wird ihre Arbeit durch das Umweltpraktikum nun weitere drei Monate vertiefen.

Thomas Hüttel, Student der Europa-Wissenschaften aus Chemnitz, ist über das Internet auf das Umweltpraktikum aufmerksam geworden. „Ich finde es sehr gut, über Projektarbeit die Naturschätze den Besuchern näher zu bringen“, sagt der 32-Jährige. Zum Einsatz kommen die beiden Praktikanten vor allem bei der Umweltbildung. Rund 6000 Schüler besuchen jährlich das Schutzgebiet. So begleiten die Umweltpraktikanten in diesem Jahr auch das Sommerprogramm zur Gelbbauchunke, bei dem die Kinder viel Wissenswertes über die bedrohte Tierart erfahren. „Die Praktikanten leisten hier im Naturpark eine wichtige Arbeit und können von diesen Erfahrungen auch im späteren Berufsleben profitieren“, sagt Michael Waitz, Filialleiter der Commerzbank Heiligenstadt, der den Praktikanten für ihre Exkursionen noch jeweils einen Rucksack mit auf den Weg gab.



Rucksackübergabe am Baumhaus im Naturparkzentrum Fürstenthagen

v.l.n.r. Elisabeth Spitzer, Filialleiter Michael Waitz und Thomas Hüttel



Thomas Hüttel beim Interview mit Karin Bühner vom MDR Thüringen, Studio Heiligenstadt

Fotos: Uwe Müller, Mitarbeiter der Naturparkverwaltung

Im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal haben sich seit 1996 nunmehr 30 Commerzbank-Praktikanten für den Erhalt der Umwelt eingesetzt. „Das Umweltpraktikum ist im gesellschaftlichen Engagement der Commerzbank zu einer festen Größe geworden“, so Waitz.

Bundesweit absolvieren in diesem Jahr 51 Studierende aus dem In- und Ausland in 25 teilnehmenden Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks ein Commerzbank-Umweltpraktikum. Die Commerzbank unterstützt dabei mit einem Entgelt und sorgt für die Unterkunft. Die Schutzgebiete übernehmen die fachliche Betreuung. In den knapp 25 Jahren seit Bestehen haben mehr als 1.300 Studenten an dem Programm teilgenommen.

Weitere Informationen zum Umweltpraktikum unter:
www.umweltpraktikum.com



Informationsdienst der Thüringer
Naturparke und Biosphärenreservate

Baumhaus erweitert

Naturparkzentrum hat eine neue Attraktion

Fürstenhagen. Das Erlebnisbaumhaus im Naturparkzentrum Fürstenhagen ist bei Groß und Klein sehr beliebt. Jetzt wurde es durch eine Hängebrücke erweitert. „Vor allem bei unseren Kinder- und Jugendgruppen ist es der Renner. Sie können die Bäume aus einer anderen Perspektive beobachten und damit die Natur neu erfahren“, freut sich der Naturparkchef, Dr. Johannes Hager.



Fotos: Uwe Müller, Mitarbeiter der Naturparkverwaltung

Zahlreiche Robinienhölzer wurden von der Firma Spielart aus Laucha verarbeitet. Eine Zwischenplattform wurde errichtet und ein Tau mit Fangnetz zwischen den Plattformen errichtet. Sitzgelegenheiten geben Zeit zum Ausspannen und erholen.

Aber auch die Servicequalität spielt in der Naturparkverwaltung eine wichtige Rolle. Im Rahmen der Qualitätsoffensive des Tourismusverbandes der Welterbergregion Wartburg-Hainich, die als erste bundesweit den Titel „ServiceQualitätsregion“ erlangen will, stellte sich das Mitarbeiterteam der Verwaltung zahlreichen Fragen, bildete einen QualitätsCoach aus und verpflichtete sich die Servicequalität kontinuierlich zu prüfen, zu optimieren und den Bedürfnissen der Kunden anzupassen. Lohn der Bemühungen war kürzlich die Übergabe des Zertifikats „Serviceorientiertes Unternehmen“, welches auf dem Thüringer Tourismustag im Congress Zentrum der Messe Erfurt erfolgte.

Veranstaltungskalender

Monat September 2014

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg		
OT Ershausen	28.09.2014	Erntedankfest, 10.00 Uhr
Pfaffschwende	17.09.2014	Seniorenachmittag
Volkerode	06.09.2014	Wandertag in Kella, 9.00 Uhr
Wallfahrten	28.09.2014	Michaelswallfahrt

Monat Oktober 2014

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg		
OT Ershausen	04.10. - 05.10.14	Männerkirmes
	12.10.2014	Ewiges Gebet, 14.00 Uhr
OT Martinfeld	05.10.2014	Ewiges Gebet, 13.00 Uhr
	18.10. - 20.10.14	Burschenkirmes
Pfaffschwende	03.01. - 05.10.14	Partnerschaftstreffen in Pfaffschwende
	15.10.2014	Seniorenachmittag
Volkerode	10.10. - 12.10.14	Kirmes
Wallfahrten	03.10.2014	Wallfahrt am Tag der Deutschen Einheit, 10.00 Uhr Eucharistiefeier
	31.10.2014	Pilgerweg am Reformationstag 10.00 Uhr, Wortgottesdienst

8. Kleider - und Spielzeugbasar



Sonntag, 07.09.2014

14:00 - 16:00 Uhr

Heuthen, Gemeindesaal

Alles rund um Baby und Kind
- Kleidung für Herbst und Winter
- Spielzeug und Ausstattung
Kaffee und Kuchen



Anmeldung/ Information:
Stephan und Christiane Kruse
Neu - 036084/ 842868 - Neu
webmaster@heuthen.de

Katholische Filialgemeinde Heuthen

Tango Argentino

Die Kulturinitiative „Tango im Eichsfeld“ lädt ein zu einem kostenlosen Schnupperkurs „Tango Argentino“ **am 10. September um 19 Uhr** nach Kreuzebra bei Dingelstädt (Gasthaus Am Anger, 37351 Kreuzebra, Anger 1). Wer es mal mit diesem wunderschönen Paartanz versuchen möchte, der ist herzlich willkommen! Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.



Nach dem Schnupperabend beginnt ein wöchentlicher Kurs. Ziel ist, den argentinischen Tango so zu lernen, dass man ihn auf einer Milonga (Tangoball) tanzen kann. Wir empfehlen, paarweise zu kommen und Schuhe mitzubringen, die gut drehen (notfalls dicke Wollsocken).

Die Kulturinitiative veranstaltet auch Tanzabende sowie Tanztees am Sonntag Nachmittag. Der nächste Tangoball findet am 28. September statt, und zwar im wunderschönen Graf Isang am Seeburger See. Zum Ball Ende Juni, der unter dem Motto „die 20'er und 30'er Jahre“ stand, kamen über 80 Gäste, teilweise in zauberhaften Kostümen.

Infos:

Tango im Landkreis e.V.i.G.
Michael Groß, 0170 - 205 68 15, michel-gross@t-online.de

Picknick für Familien, Freunde und Eltern, denn eine solche Veranstaltung gut tun könnte.

Familie schaffen wir nur gemeinsam.

Härlliche Einladung!



**Sonntag, 14. September 2014
von 10 bis ca. 14 Uhr**

**Familienzentrum
Kloster Kerbscher Berg**
Kefferhäuser Straße 24 • 37351 Dingelstädt

Programm:

- ca. 10:00 Uhr Familiengebet und Gesänge von den K-St. Kids
- ca. 11:00 Uhr Picknick für Eltern
- ca. 12:00 Uhr Musikvorstellung mit den K-St. Kids
- ca. 13:30 Uhr Spiel und Spaß & Kaffee und Kuchen für Groß und Klein

Karte Gebühren- und Elternzeit können wir Ort nicht abbilden werden
Bei Änderungen werden wir uns in einem Raum der Elternzeit informieren

Packen Sie Ihren Picknickkorb!





Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter:

Tel. 036075 690072

familienzentrum@kerbscher-berg.de

www.kerbscher-berg.de

September

Mo,	01.09.	19.30 Uhr	Griechischer Tanz (6x)	B. Edigarian
Di,	02.09.	15.30 Uhr	Klub der Knirpse, 14-tägig	S. Thor
Mi,	03.09.	19.30 Uhr	Nähstammtisch (4x)	C. Konradi
Do,	04.09.	19.30 Uhr	Instrumentalkreis, 14-tägig	W. Winnemöller
Mo,	08.09.	19.30 Uhr	Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi
Mi,	10.09.	19.30 Uhr	Nähkurs für Anfänger/innen (4x)	C. Konradi
So,	14.09.	10.00 Uhr	Picknick für Familien und Menschen, die Zeit haben - Familiensonntag mit Gottesdienst und buntem Programm	
Mo,	15.09.	17.00 Uhr	Gitarre für Fortgeschrittene - Kinder (10x)	S. Lins
Mo,	15.09.	17.45 Uhr	Gitarre für Anfänger - Erwachsene (5x)	S. Lins
Di,	16.09.	16.00 Uhr	Kinder lernen Bücher lieben, 14-tägig (5x)	K. Lang
Mi,	17.09.	16.00 Uhr	Mit Kindern Brauchtum neu erleben (5x)	K. Lang
Mi,	17.09.	17.00 Uhr	Einführung in das Internet (5x)	J. Vockrodt
Mi,	17.09.	18.30 Uhr	Zumba-Fitness (10x)	N. Röhrig-Kühn
Mo,	22.09.	19.30 Uhr	Kuscheltiere selbst genäht - für Anfänger (2x)	A. Leiniger
Di,	23.09.	09.30 Uhr	Ernährungstipps für Säuglinge	S. Mack-Rymatzki
Mo,	29.09.	19.30 Uhr	Herbstliche Floristik	S. Rodenstock-Köhler/B. Henkel
Di,	30.09.	19.30 Uhr	Kleinkindgerechte Menüs selbst gekocht	K. Pfadenhauer

Oktober

Mi,	01.10.	19.00 Uhr	Yoga (8x)	V. Streichhardt
Do,	02.10.	16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	E. Bluhm
Mo,	06.10.	09.30 Uhr	Schminkkurs für Teenies (2x)	J. Ksyminski
Mo,	06.10.	09.30 Uhr	Herbstferientage für Kinder der 1. - 6. Klasse	K. Lang / P. Schröter
bis	bis	bis		
Mi	08.10.	16.00 Uhr		

So,	19.10.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	
So,	19.10.	11.00 Uhr	Leben mit behindertem Kind	P. Schröter/ K. Lang
Mo,	20.10.	19.30 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x)	H. Sterner
Mo,	20.10.	19.30 Uhr	Kuscheltiere selbst genäht - Fortgeschr. (2x)	A. Leiniger
Di,	21.10.	09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (7x)	M. Herburg
Di,	21.10.	19.30 Uhr	Feen mit der Nadel filzen	A. Leiniger
Mi,	22.10.	09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (7x)	M. Herburg
Do,	23.10.	20.00 Uhr	Homöopathie für Babys und Kleinkinder	Dr. G. Hentrich
Do,	23.10.	20.00 Uhr	Frühe Förderung von Kindern	S. Wenderott
Sa,	25.10.	15.00 Uhr	Wiese, Wald und andere Wunder	M. Morick/ F. Rogge-Lindenbauer
Mo,	27.10.	19.30 Uhr	Nähkurs für Anfänger/innen (4x)	C. Konradi
Di,	28.10.	16.00 Uhr	Herbstlicher Traumzauberbaum aus Draht und Edelsteinen	P. Schröter
Di,	28.10.	20.00 Uhr	Eingewöhnung in den Kindergarten Fachberatung frühkindliche Pädagogik	
Mi,	29.10.	16.00 Uhr	Basteln von Martinslaternen	A. Leiniger
Mi,	29.10.	19.30 Uhr	Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi
Do,	30.10.	19.30 Uhr	Mützen häkeln für Anfänger (3x)	A. Leiniger

November

Mo,	03.11.	16.00 Uhr	Basteln von Martinslaternen	A. Leiniger
Mo,	03.11.	20.00 Uhr	Natürliche Familienplanung	Arbeitsgruppe NFP
Di,	04.11.	19.30 Uhr	Modische Eulen- und Schmusekissen nähen (2x)	A. Leiniger
Di,	04.11.	20.00 Uhr	Familien in einer konvergenten Medienwelt	K. Lang
Mi,	05.11.	16.00 Uhr	Töpfern für Familien (Neueinsteiger) (4x)	P. Schröter
Mi,	05.11.	17.00 Uhr	Word für Einsteiger (5x)	J. Vockrodt
Do,	06.11.	20.00 Uhr	Schüsslersalze und Homöopathie	Dr. G. Hentrich
Sa,	08.11.	09.30 Uhr	Resteverwertung in der Familienküche	K. Pfadenhauer
Mo,	10.11.	16.00 Uhr	Brauchtum zum Martinsfest	P. Schröter
Fr,	14.11.	15.00 Uhr	Krippen- und Biblische Figuren selbst gemacht (2x)	G. Müller
So,	16.11.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	
So,	16.11.	11.00 Uhr	Leben mit behindertem Kind	P. Schröter/ K. Lang
Mo,	17.11.	19.30 Uhr	Ein Adventskalender für Kinder	A. Leiniger
Mo,	17.11.	19.30 Uhr	Erste Hilfe am Kind (2x)	F. Rhode
Di,	18.11.	20.00 Uhr	Staunen - Spielen - Lernen (für Eltern mit Kindern von 0- 6 Jahren)	Fachberatung frühkindliche Pädagogik
Mi,	19.11.	19.30 Uhr	Ein Adventskalender für Kinder	A. Leiniger
Do,	20.11.	16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	E. Bluhm
Do,	20.11.	19.30 Uhr	Granny Squares und andere Häkelideen (2x)	A. Leiniger
Sa,	22.11.	14.00 Uhr	Familien mit Erstkommunionkindern	P. Schröter/ K. Lang
So,	23.11.	14.00 Uhr	Familien mit Erstkommunionkindern	P. Schröter/ K. Lang
Mo,	24.11.	19.30 Uhr	Adventskränze wickeln	S. Rodenstock-Köhler/ B. Henkel
Di,	25.11.	09.30 Uhr	Ernährungstipps für Säuglinge	S. Mack-Rymatzki
Di,	25.11.	19.30 Uhr	Die erste Puppe für mein Baby (2x)	A. Leiniger
Di,	25.11.	19.30 Uhr	Adventskränze wickeln	S. Rodenstock-Köhler /B. Henkel
Sa,	29.11.	15.00 Uhr	Adventsnachmittag für Familien	Bergteam

Dezember / Januar

Mo,	01.12.	19.30 Uhr	Weihnachtliche und festliche Kerzen gestalten	A. Leiniger
Do,	04.12.	16.00 Uhr	Brauchtum zum Nikolausfest	R Schröter
Mo,	08.12.	19.30 Uhr	Aureliosterne	A. Leiniger
Do,	11.12.	19.30 Uhr	Kaminholz-Engel	A. Leiniger
So,	14.12.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	
So,	14.12.	19.00 Uhr	Andacht für verstorbene Kinder	A. Hagedom / P. Schröter
Di,	16.12.	16.00 Uhr	Was schenke ich nur?	P. Schröter
Mi,	17.12.	15.30 Uhr	Sternstunden - Adventlicher Nachmittag	K. Lang
So,	21.12.	17.00 Uhr	Lichtfeier am 4. Advent	
So,	18.01.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst	

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

August

16. - 28.08.

Lasst uns miteinander ... *Familien-Sommerfreizeit II*

September

05. - 07.09.

Homöopathie & Massage *Workshop*

12. - 14.09.

Montessori-Pädagogik *Workshop*

12. 1 4.09.

Kreativ sein belebt die Sinne *Kreativwerkstatt*

22. - 28.09.

Das grüne Band

Wanderwoche für Menschen in der 2ten Lebenshälfte

26. - 02.10.

Das Eichsfeld - Pilger- und Wallfahrtland

Wir ab 60 ... Woche für Paare und Alleinstehende

Info/Anmeldung:

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

Eichenweg 2, 37318 Uder

Tel: 036083-42311

Fax: 036083-42312

www.bfs-eichsfeld.de

Aus Vereinen und Verbänden

SG Blau-Weiß Ershausen e.V.

Informationen zu Veranstaltungen im Monat September:

Sport für Frauen:

1. Allgemeine Fitness

Montag: 20.00 bis 21.00 Uhr in der Turnhalle Ershausen
 Beginn: 08.09.2014
 mitzubringen sind -
 Sportkleidung, Matte, Getränk.
 Kommt einfach vorbei!
 Im Auftrag - Conni Ibold

2. Kundalini Yoga

Mittwoch: 20.00 bis 21.15 Uhr in der Turnhalle Ershausen
 Beginn: 03.09.2014
 mitzubringen sind -
 Matte, bequeme Sportkleidung, Kissen, Decke, Getränk.
 Zunächst gibt es 3 Veranstaltungen am 03.09./10.09. und
 17.09.14 in der Turnhalle in Ershausen.
 Kosten gesamt 20,00 €.
 Referentin ist Angelina Simon; nähere Infos und Anmeldung
 unter der Rufnummer 0178/1444785; eMail: angelina-joerg@t-online.de.
 Bei Interesse wird dieser Kurs bis Weihnachten fortgeführt.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) baut ab September 2014 in der Verbandsgemeinde Schimberg, Ortsteil Martinfeld in der „Wiesenstraße“ die Mischwasserkanalisation.

Hiermit informiert der WAZ die Eigentümer der Anliegergrundstücke der o. g. Straße über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2013.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchst zulässigen Beitragssatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu o. g. Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Zu weiteren Auskünften im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Beitragserhebung stehen die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 zur Verfügung.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld



EW Wasser GmbH für umweltbewusste Arbeit ausgezeichnet

Erneut wurde die EW Wasser GmbH für ihr umweltbewusstes und nachhaltiges Wirtschaften gewürdigt. Stellvertretend für das Unternehmen konnte Marcus Heinemann, Fachbereichsleiter und Qualitätsmanager der EW Wasser, die Urkunde aus den Händen des Thüringer Wirtschaftsministers Uwe Höhn am Montag, den 28.07.2014 in Erfurt entgegennehmen. Im Rahmen des zehnjährigen Jubiläums des Nachhaltigkeitsabkommens Thüringen (NAT) wurde die NAT-Teilnehmerurkunde an neue oder sich wiederholt beteiligende Unternehmen und Einrichtungen überreicht sowie die Wanderausstellung „NAThüringen - Teilnehmer stellen sich vor“ eröffnet.



Der Thüringer Wirtschaftsminister Uwe Höhn (rechts) übergibt Marcus Heinemann, Fachbereichsleiter und Qualitätsmanager der EW Wasser GmbH, die Teilnehmerurkunde.
 (Quelle: NAThüringen)

Damit beteiligt sich die EW Wasser bereits zum dritten Mal an dem Nachhaltigkeitsabkommen. Seit 2002 werden die hohen Anforderungen nach der Europäischen Öko-Auditverordnung EMAS sowie dem integrierten Qualitäts- und Umweltmanagement-System gemäß DIN EN ISO 9001 und 14001 durchgängig eingehalten. Durch die Erfüllung der Normen und Verordnungen sowie durch umweltverträgliche und effiziente Arbeit zeichnete sich das Unternehmen erneut für die Teilnahme am Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen aus.

Das Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Wirtschaft, an dem thüringenweit inzwischen über 400 Unternehmen teilnehmen. Die Auszeichnung würdigt die Verknüpfung von wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten. Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Umweltschutz und Klimaschutz sind die Kernziele des Abkommens. Das Engagement der EW Wasser kommt damit auch den Bürgern der Region zu Gute.

Tag des offenen Denkmals am 14.09.2014

Auch 2014 öffnen am zweiten Sonntag im September wieder viele historische Bauten und Stätten, die sonst nicht oder nur teilweise zugänglich sind, ihre Türen und alle Interessenten an Architektur und Geschichte sind zur Entdeckungstour eingeladen. „Geschichte zum Anfassen“, das bietet der Denkmaltag dem Besucher dabei in wohl einmaliger Weise. Ziel ist es, die Öffentlichkeit für das kulturelle Erbe zu sensibilisieren und Interesse für die Belange der Denkmalpflege zu wecken.

Der Tag des offenen Denkmals ist der deutsche Beitrag zu den European Heritage Days, einer von Europarat und Europäischer Union unterstützten Aktion. Er wird bundesweit von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz koordiniert und widmet sich 2014 mit dem übergeordneten Leitmotiv „FARBE“ einem Universalthema, das die farbliche Gestaltung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern vielfältig aufgreifen kann.

Farben können Geschichten erzählen. Bei jedem Denkmal, bei jeder archäologischen Fundstelle spielen Farben und ihre Wirkungen eine zentrale Rolle. Die Wahrnehmung unserer Umwelt prägen neben der Form eines Objektes ganz wesentlich seine farbliche Erscheinung und die herrschenden Lichtverhältnisse. Dieses Zusammenspiel von Farbe und Form prägt auch das Erscheinungsbild und die Wirkung eines Baudenkmals.

Farben sind ein zentraler Aspekt bei jeder Instandsetzung und unterliegen zeittypischen Geschmacksvorstellungen. Farben werden seit Beginn der menschlichen Siedlungs- und Bautätigkeit dazu eingesetzt, Gebäude sowohl im Außen- als auch im Innenbereich zu gliedern, zu schmücken und zu schützen. Jede Epoche hatte ihre Farbvorlieben und Moden, die das Erscheinungsbild eines Gebäudes maßgeblich prägen.

Wie Farbe gestalterisch eingesetzt, wie sie im Wege der Restauration nach historischem Vorbild erforscht und konserviert wird und wie sich der Einsatz von Farbe als Stilmittel im Wandel der Zeit und des Zeitgeschmacks verändert hat, sind allesamt Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt, diskutiert beantwortet werden können. Als „Bodenverfärbungen“ können sie Archäologen wichtige Informationen geben.

Die Frage nach dem farblichen Äußeren der Objekte im Rahmen der Instandsetzung und Sanierung ist von großer Bedeutung. Sie beschäftigt Restauratoren und Denkmalpfleger in ihrem Beruf tagtäglich. Die Fachleute legen nicht nur Farbschichten frei, reinigen und konservieren, sondern sie müssen auch entscheiden, ob und in welcher Weise sie Farbgebungen erneuern und Malereien ergänzen.

Oftmals bieten sich mehrere mögliche Lösungen an und manchmal gibt es kein eindeutiges „Richtig“ oder „Falsch“. Es müssen viele und komplexe Argumente gewichtet und bewertet werden: Wird eine ursprüngliche Farbfassung wiederhergestellt? Welche farbliche Gestaltung entspricht unseren heutigen Sehgewohnheiten, welche denen der Erschaffungszeit oder der heute erhaltenen Ausstattung? Wie sieht die nähere Umgebung heute aus? Wie steht es um die Beständigkeit bestimmter Farben unter heutigen Umweltbedingungen? Schützt ein neuer Farbanstrich das Objekt vor Wittereinflüssen oder kann er schlimmstenfalls das Objekt beschädigen? Welche Farbe - qualitativ - soll benutzt werden und wie ist ihre Materialeigenschaft auf dem jeweiligen Untergrund? Wie hoch sind die Kosten für welche Variante?

Manchmal wurden Malereien oder Farbfassungen schon vor Jahrhunderten nicht nur aus ästhetischen Gründen übermalt, sondern um Geschehnisse vergessen zu machen oder neue religiöse Ansichten oder weltliche Machtansprüche durchzusetzen. Bei vielen Denkmälern treten unter neueren Farb- und Putzschichten die interessantesten Erkenntnisse zutage.

Auch der Archäologie bietet das Motto „Farbe“ eine wunderbare Plattform. Allein Verfärbungen im Boden können Aussagen über Pfostensetzungen machen, sie zeigen dem geschulten Auge den Verlauf oder die Lage von Gräben, Abfallgruben, Erdkellern und Gräbern an.

Baumeister und Architekten setzten sich neben der Farbgebung ihrer Objekte mit der Lichtwirkung und dadurch mit der farblichen Prägung im Inneren auseinander. Größere Fenster- und Glasflächen stellten lange Zeit technisch ein Problem dar, waren entsprechend kostbar und daher den Kirchen, dem Adel und allenfalls noch dem reichen Bürgertum vorbehalten. Allein Kirchenfenster bilden ein ebenso umfangreiches wie interessantes Thema für dieses Jahr.

Unsere Farb Wahrnehmung ist ein Sinneseindruck. Jenseits aller Moden wurde sehr bewusst mit Farbwerten wie „kalten“ und „warmen“ Farben oder Kontrastfarben gearbeitet. Bei Kirchen und ihrer historischen Ausstattung ist es für die Besucher hochinteressant, sich unter fachkundiger Führung einmal auf die Spurensuche nach vorhandener Farbsymbolik zu begeben.

Den vielen privaten Eigentümern, Kirchengemeinden und engagierten Vereinen in unserem Landkreis, die sich mit großem Engagement der Erhaltung und Instandsetzung ihrer Kulturdenkmale und historischer Bauten widmen, gibt der Denkmaltag wieder die Gelegenheit, ihre Arbeit, ihre Erfolge und auch Probleme der Öffentlichkeit zu präsentieren.

In einem historischen Gebäude etwas über die Vergangenheit zu erfahren, die spezielle Hausgeschichte kennenzulernen oder beispielsweise die Handwerkstechniken unserer Vorfahren zu sehen, ist auch immer ein Stück Heimatgeschichte. Diese zu bewahren, ist unsere Verantwortung für kommende Generationen. Der Tag des offenen Denkmals ist eine hervorragende Gelegenheit dafür.

Eigentümer, die ihr Kulturdenkmal am diesjährigen Tag des offenen Denkmals öffnen wollen, werden gebeten, sich bis Ende August bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld zu melden.

(E-Mail: denkmalschutz@kreis-eic.de;

Telefon: 0 3606 / 650 6362 / -6348)

Menschen mit Demenz

Schulung für Angehörige: „Hilfe beim Helfen“ ab 02.09.2014

Die Alzheimergesellschaft Thüringen e. V. führt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt im Eichsfeld ab dem 02.09.2014 eine weitere Schulungsreihe für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz durch.

Innerhalb von sieben Wochen - jeweils mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Beratungsraum des Gesundheitsamtes - werden die wichtigen Dinge rund um das Thema Demenz in der Familie mit Fachleuten besprochen.

Das Seminarprogramm beinhaltet Themen, die pflegenden Angehörigen helfen, die Erkrankten besser zu verstehen. Dabei wird besonders Wert auf praktische Umsetzungsmöglichkeiten gelegt.

Termine:	02.09.2014	Wissenswertes
	09.09.2014	frühes Stadium der Demenz
	16.09.2014	mittleres Stadium der Demenz
	23.09.2014	spätes Stadium der Demenz
	30.09.2014	rechtliche und ethische Fragen
	07.10.2014	Pflegeversicherung und Entlastung
	14.10.2014	Rückblick und Ausblick

Der Kurs wird von der Krankenkasse gefördert und ist kassenübergreifend für alle Angehörigen, auch für Nichtmitglieder kostenfrei. Eine Anmeldung ist aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich.

Anmeldungen und Rückfragen

Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld

Aegidienstraße 24

Frau Weidner

37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.-Nr.: 03606 / 650 5330

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-eic.de

Patientenforum im Eichsfeld Klinikum

Informationen zu Schilddrüsenerkrankungen

Am **Dienstag, dem 26. August 2014 findet um 17 Uhr** im Haus St. Elisabeth Worbis ein Patientenforum zum Thema Schilddrüsenerkrankungen statt. Dr. med. Jürgen Cotte referiert gemeinsam mit Carola Marschall und Dr. med. Silvio Konrad. Das Ärzteteam stellt in allgemeinverständlichen Kurzvorträgen eine klassische Schilddrüsenoperation vor und erläutert die nervenschützende Funktion des Neuromonitorings. Weiterhin gibt es Informationen zur Zunahme von entzündlichen Schilddrüsenerkrankungen, wie zum Beispiel die Hashimoto-Thyreoiditis. Im Anschluss können die Besucher ihre Fragen stellen. Für einen kleinen Imbiss ist auch gesorgt.

Anmeldungen sind erbeten bei Frau Gremler, Telefon 036076 993291.

Wir laden alle Interessierten hierzu herzlich ein!

Dr. med. Uwe Schotte
Ärztlicher Direktor

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bernterode

am 03.09.	Rosa-Maria Jakob	zum 83. Geburtstag
am 09.09.	Johannes Rheinländer	zum 92. Geburtstag
am 17.09.	Agnes Döring	zum 73. Geburtstag
am 20.09.	Erika Sebon	zum 71. Geburtstag
am 27.09.	Gerlinde Noack	zum 82. Geburtstag

Dieterode

am 06.09.	Johannes Günther	zum 65. Geburtstag
am 09.09.	Maria Gunkel	zum 80. Geburtstag
am 24.09.	Walburga Dunkel	zum 73. Geburtstag

Geismar

am 01.09.	Dorothea Wehenkel	zum 77. Geburtstag
am 03.09.	Gertrud John	zum 88. Geburtstag
am 04.09.	Ernst Montag	zum 80. Geburtstag
am 06.09.	Heribert Bode	zum 83. Geburtstag
am 06.09.	Elisabeth Jung	zum 73. Geburtstag
am 08.09.	Waltraud Pape	zum 70. Geburtstag
am 09.09.	Maria Hesse	zum 73. Geburtstag
am 11.09.	Manfred Schneider	zum 70. Geburtstag
am 12.09.	Heinz Stelmaszyk	zum 84. Geburtstag

am 13.09. Doris Groß zum 72. Geburtstag
 am 14.09. Rita Posmyk zum 76. Geburtstag
 am 17.09. Horst Bierschenk zum 74. Geburtstag
 am 17.09. Dieter Pape zum 74. Geburtstag
 am 17.09. Bernd Kellner zum 70. Geburtstag
 am 19.09. Katharina Gries zum 75. Geburtstag
 am 21.09. Hiltrud Roth zum 71. Geburtstag
 am 25.09. Heinrich Althaus zum 77. Geburtstag
 am 26.09. Heinrich Zimmermann zum 80. Geburtstag
 am 27.09. Roswitha Wohlfeld zum 73. Geburtstag
 am 30.09. Annelies Mitlöhner zum 73. Geburtstag

Geismar - OT Großtöpfer

am 01.09. Anita Rosenthal zum 73. Geburtstag

Geismar - OT Döringsdorf

am 09.09. Helga Martin zum 65. Geburtstag
 am 30.09. Lydia Volkmar zum 83. Geburtstag

Kella

am 08.09. Reinhold Manegold zum 86. Geburtstag
 am 13.09. Dorothea Bierschenk zum 88. Geburtstag
 am 16.09. Irene Manegold zum 85. Geburtstag
 am 20.09. Anita Bierschenk zum 74. Geburtstag
 am 26.09. Rosina Bierschenk zum 76. Geburtstag

Krombach

am 20.09. Irmgard Althaus zum 77. Geburtstag

Pfaffschwende

am 08.09. Jürgen Kuske zum 75. Geburtstag
 am 13.09. Rosa Griethe zum 77. Geburtstag
 am 13.09. Karl Heinrich Thunert zum 65. Geburtstag
 am 23.09. Theresia Viet zum 84. Geburtstag

Schwobfeld

am 18.09. Anna Kobold zum 82. Geburtstag

Sickerode

am 06.09. Christa Bode zum 73. Geburtstag
 am 10.09. Leonhard Groß zum 78. Geburtstag
 am 19.09. Regina Volkmar zum 87. Geburtstag
 am 21.09. Anna Günther zum 82. Geburtstag
 am 22.09. Rosa Maria Polte zum 79. Geburtstag

Volkerode

am 01.09. Manfred Bosold zum 70. Geburtstag
 am 05.09. Roland Gutschka zum 74. Geburtstag
 am 18.09. Karl Rudelt zum 78. Geburtstag
 am 22.09. Elisabeth Bischof zum 84. Geburtstag
 am 22.09. Elisabeth Schweißhelm zum 82. Geburtstag
 am 25.09. Walburga Bosold zum 80. Geburtstag

Wiesenfeld

am 10.09. Hubertus Günther zum 87. Geburtstag
 am 19.09. Elfriede Kaufhold zum 85. Geburtstag

Schimberg - OT Ershausen

am 06.09. Anneliese Hermann zum 76. Geburtstag
 am 11.09. Helga Appold zum 76. Geburtstag
 am 14.09. Erna Kraus zum 82. Geburtstag
 am 14.09. Heinz Wolters zum 75. Geburtstag
 am 16.09. Dorothea Reinhardt zum 90. Geburtstag
 am 17.09. Horst Werneburg zum 73. Geburtstag
 am 18.09. Ruth Kohlstedt zum 78. Geburtstag
 am 19.09. Helga Leonhardt zum 73. Geburtstag
 am 21.09. Bruno Diete zum 85. Geburtstag
 am 21.09. Karin Hedderich zum 70. Geburtstag
 am 23.09. Gerda Dietrich zum 81. Geburtstag
 am 23.09. Karl Gries zum 78. Geburtstag
 am 27.09. Ursula Miehe zum 81. Geburtstag
 am 28.09. Günter Uhlig zum 80. Geburtstag
 am 30.09. Anneliese Rittmeier zum 75. Geburtstag

Schimberg - OT Lehna

am 25.09. Richard Groß zum 71. Geburtstag
 am 28.09. Rosemarie Groß zum 65. Geburtstag

Schimberg - OT Martinfeld

am 01.09. Otto Jakob zum 76. Geburtstag
 am 01.09. Margareta Spitzenberg zum 71. Geburtstag
 am 01.09. Günther Gries zum 65. Geburtstag
 am 03.09. Walter Schade zum 85. Geburtstag
 am 04.09. Rosa Maria Dietrich zum 80. Geburtstag
 am 06.09. Arnold Montag zum 70. Geburtstag
 am 08.09. Helga Heepe zum 92. Geburtstag
 am 11.09. Anna Herwig zum 82. Geburtstag
 am 12.09. Richard Schade zum 78. Geburtstag
 am 17.09. Heinrich Montag zum 93. Geburtstag
 am 22.09. Agnes Sonntag zum 80. Geburtstag
 am 24.09. Ursula Döring zum 77. Geburtstag
 am 24.09. Elfriede Borchard zum 70. Geburtstag
 am 26.09. Hubert Rhein zum 84. Geburtstag

Schimberg - OT Rüstungen

am 09.09. Barbara Linse zum 74. Geburtstag
 am 29.09. Erwin Feiertag zum 73. Geburtstag

Schimberg - OT Wilbich

am 11.09. Joseph Wolfram zum 72. Geburtstag
 am 17.09. Regina Leibeling zum 80. Geburtstag
 am 22.09. Rudolf Rosenthal zum 84. Geburtstag

*Zur Goldenen Hochzeit*

Nachträglich herzliche Glückwünsche
 übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten:
Johanna u. Roland Gutschka
 Volkerode



die am 17.08.2014
 ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.

Zur Goldenen Hochzeit

Herzliche Glückwünsche
 übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“



den Eheleuten:
Renate u. Bernd Schuchardt
 Schimberg OT Ershausen

die am 26.08.2014
 ihr Goldenes Ehejubiläum begehen.

Zur Goldenen Hochzeit

Herzliche Glückwünsche
 übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten:
Irene u. Lothar Gorges
 Geismar



die am 27.08.2014
 ihr Goldenes Ehejubiläum begehen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste

in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer



23.08.2014 (Samstag)

11.30 Uhr Trauung
Philipp Mansfeld und
Christiane Mansfeld, geb. Tuschy

31.08.2014

10.00 Uhr 11. Sonntag nach Trinitatis
in der Heilandkapelle Lengendorf/Stein
gemeinsamer Gottesdienst
mit Taufe Helena Kaufhold, Göttingen

08.09.2014

14.00 Uhr Familiengottesdienst
zum Beginn eines neuen Schuljahres
Gemeindepädagogin Ehrlich-Wershofen
Alle Kinder sind herzlich eingeladen!
Bringt Eure Eltern, Großeltern,
die kleinen und die großen Geschwister mit!

14.09.2014

10.00 Uhr Gustav-Adolf-Fest in Rüdigershagen

Ablauf:

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
in der Kirche St. Petri
· Festpredigt Propst Werneburg
· Es musizieren die Chöre und Posaunenchor
aus Leinefelden Heiligenstadt u. Arenshausen
· Kinder sind währenddessen
zum Kindergottesdienst eingeladen

12.00 Uhr Mittag im Schützenhaus

13.00 Uhr Festvortrag + Grußworte im Schützenhaus
· parallel Kinderbetreuung

14.00 Uhr Kaffee und Kuchen

14.30 Uhr Luther-Musical

· mit den Chören Rüdigershagen, Eigenrode,
Jugendchor Rüdigershagen

16.00 Uhr Reisesegen

16.15 Uhr Schluss und Abreise

28.09.2014

10.30 Uhr 15. Sonntag nach Trinitatis
Konfirmandengottesdienst

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

Kunst in Kirchen in Eigenrieden: Licht und Schatten

Konzert Sa, 30.08.2014, 19.00 Uhr,

Kirche St. Ulrich Eigenrieden

mit **JC & ANGELINA GRIMSHAW**



JC Grimshaw (voc/ accguit/mandoline/slideguit) und seine Schwester Angelina (accguit/voc) arbeiten seit über zehn Jahren als professionelle Songwriter, Gitarristen und Backing-Musiker. Ihre Musik ist so tief und wild wie der Mississippi - dem Strom, dem sie viele ihrer musikalischen Einflüsse verdanken. Beide begannen in frühen Teenagerzeiten in Folk Clubs zu spielen und entwickelten ihren Sound, der hauptsächlich durch Acoustic Roots, Jazz, Folk und Blues beeinflusst ist.

Frauenkreis Großtöpfer

am Mittwoch, 10.09.2014, 15.00 Uhr, Geburtstagsfeier von Frau Heepe, Martinfeld

Treff für Fahrgemeinschaften um 14.40 Uhr am Pfarrhaus Großtöpfer

Konfirmandenunterricht

Beginn mit Konfi-Wochenende vom 26. - 28.09.2014
in der Jugendherberge Schloss Martinfeld.

Elternabend der Konfirmandeneltern

Donnerstag, dem 18.09.2014, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Eigenrieden,

Treff in Großtöpfer: 19.00 Uhr Pfarrhaus

Line-Dance

Herzliche Einladung an alle, die gern mittanzen: jeden Montag, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer. Leitung Frau Nolte, Dingelstädt, Teilnehmerbeitrag pro Abend: 4,00 €.

Ökumenischer Bibelabend

am Dienstag, dem 09.09.2014, um 19.30 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

August: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar;

September: Pfarrkirche Ershausen

Café an der Radwegkirche "Der gute Hirte" Großtöpfer

sonntags bei schönem Wetter, 14.30 - 16.30 Uhr

Kleider- und Schuhsammelaktion

Von Montag, dem 08.09.2014, bis Samstag, dem 13.09.2014, sammeln wir wieder für das Spangenberg-Sozial-Werk e.V. Kleidung, Haushaltswäsche und Schuhe im Pfarrhaus Großtöpfer. Ein Beutel zum Sammeln wird mit den Mitteilungsblättchen verteilt. Weitere Sammeltüten sind im Pfarrhaus erhältlich.

Bitte bringen Sie Ihre Kleiderspenden in dieser Woche ins Pfarrhaus. Danke!

Sei getrost und unverzagt, fürchte dich nicht und lass dich nicht erschrecken.

1. Chr 22,13

Mit dem Monatsspruch für September 2014 grüße ich Sie sehr herzlich

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

Mail: johannesbrehm@online.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Katholische Filialgemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Segnung der Schulanfänger

In der Vorabendmesse am **23. August um 18 Uhr** werden die diesjährigen Schulanfänger gesegnet. Dazu laden wir alle Familien herzlich ein.

Krankenkommunion

Unsere Hauskranken werden am **Mittwoch, 10. September ab 09:30 Uhr** besucht.



Kirchweihfest

Den Jahrestag der Kirchweihe unserer Kirche feiern am wir am **Sonntag, 15. September um 10:30 Uhr** mit dem Festhochamt, das unser Chor mitgestalten wird. Dazu laden wir alle Wilbicher und Gäste herzlich ein.

Krankengottesdienst mit Krankensalbung

Vielen älteren und kranken Gemeindegliedern ist es ein Bedürfnis mal wieder in die Kirche zu kommen. Anliegen möchte ich mit einem Krankengottesdienst entgegenkommen. In diesem Gottesdienst soll auch die Möglichkeit bestehen, das Sakrament der Krankensalbung als sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes zu empfangen. Im Anschluss an den Gottesdienst ist eine Begegnung im Rahmen einer Kaffeetafel. Fahrdienste können selber organisiert werden. Wer dennoch einen Fahrdienst benötigt, melde sich telefonisch im Pfarrhaus.

Deshalb meine Bitte: wir suchen Gemeindeglieder die bereit sind, ältere und kranke Gemeindeglieder an diesem Tag zu begleiten, zu Hause abzuholen und wieder nach Hause zu fahren. Bitte melden Sie sich beim Pfarrer. Der Gottesdienst ist am 18.09. um 14 Uhr in der Kirche in Großbartloff.

GOTTESDIENSTE

Mittwoch, 20.08. - Hl. Bernhard von Clairvaux

09:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 23.08. 21. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Vorabendmesse

Mittwoch, 27.08. - Hl. Monika

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 31.08. - 22. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Heilige Messe (P. Clemens)

Mittwoch, 03.09.

09:00 Uhr Andacht

Sonntag, 07.09. - 23. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Heilige Messe (Pfr. Wand)

Mittwoch, 10.09.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 14.09. - Fest Kreuzerhöhung / Kirmes

10:30 Uhr Kirchweihfest

Mittwoch, 17.09.

08:00 Uhr Heilige Messe



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.